

**Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg  
für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang „E-Learning und Medienbildung“  
(Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)  
– Master of Arts –  
vom 19. Dezember 2012**

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1, 1 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Studengebührenabschaffungsgesetz (StGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Art. 5 StGebAbschG in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Rektorin hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 20. Dezember 2012 ihre Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung findet Anwendung für den Master-Studiengang „E-Learning und Medienbildung“ (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang). Die Pädagogische Hochschule Heidelberg erhebt für das Studium Gebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten nach dem Landeshochschulgebührengesetz sowie Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Studiengebühr, Fälligkeit, Zahlungsregelungen**

Die Studiengebühr beträgt im Vollzeitstudiengang für jedes Semester oder Studienhalbjahr 700,00 Euro. Im Teilzeitstudiengang beträgt die Studiengebühr 450,00 Euro. Die Studiengebühr ist mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit der Rückmeldung fällig, sofern der Gebührenbescheid die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Zeiten der Beurlaubung von einem Studiengang sind nicht gebührenpflichtig, sofern der Antrag vor Beginn der Veranstaltungen des jeweiligen Studiengangs gestellt wurde.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

(1) Die Hochschule gewährt auf Antrag einen Teilerlass der Studiengebühren nach § 2 in Höhe von 50 % für Studierende,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. bei denen sich ihre Behinderung/chronische Krankheit im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

(2) Die Hochschule kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag die Studiengebühr nach § 21 LHGebG stunden oder nach § 22 LHGebG erlassen.

(3) Die Anträge gem. Abs. 1 und 2 sind mit den erforderlichen Nachweisen mit dem Immatrikulationsantrag bzw. der Rückmeldung, spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung auf das Sommersemester 2013.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Masterstudiengang „E-Learning und Medienbildung“ (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 16. Dezember 2009 außer Kraft.

Heidelberg, den 20. Dezember 2012